

Informationsbrief

April 2009

Inhalt

- 1 Keine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen bei Barzahlung
- 2 Verluste bei Veräußerung privat gehaltener Aktien
- 3 Direktversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen
- 4 Beköstigung auf Fortbildungsveranstaltungen als Arbeitslohn
- 5 Angabe des Lieferzeitpunkts in Rechnungen für den Vorsteuerabzug erforderlich
- 6 Absetzungen für außergewöhnliche Abnutzung bei Wegfall der Vermietungsmöglichkeit
- 7 Kein lohnsteuerpflichtiger privater Nutzungsanteil bei Überlassung eines „Werkstattwagens“
- 8 Jahresmeldungen bis zum 15. April erstellen
- 9 Aufwendungen von Arbeitnehmern für Führungs-Seminare als Werbungskosten

Allgemeine Steuerzahlungstermine im April

Fälligkeit ¹	Ende der Zahlungs-Schonfrist
Di. 14. 4. ² Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	17. 4.
Umsatzsteuer ⁴	17. 4.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Keine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen bei Barzahlung

Für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt kann die Einkommensteuer um 20 % der Aufwendungen (ohne Materialkosten), höchstens 1.200 Euro (bis 2008: 600 Euro), ermäßigt werden. Voraussetzung ist u. a., dass die Handwerkerrechnung durch Zahlung auf das **Konto** des Handwerkers beglichen wird; bei Barzahlung entfällt die Möglichkeit der Steuerermäßigung (vgl. § 35a EStG).⁵

Dies hat der Bundesfinanzhof in einem neueren Urteil⁶ bestätigt. Im Urteilsfall entfielen auf die Arbeitsleistung bei Renovierungen ca. 4.800 Euro, die auf Verlangen des Handwerkers bar bezahlt und von diesem auf der Rechnung quittiert wurden. Das Finanzamt lehnte eine Steuerermäßigung wegen Verletzung der vorgeschriebenen Banküberweisung ab. Im finanzgerichtlichen Verfahren bestätigte der Steuerberater des Handwerkers die Barzahlung für die erbrachten Arbeiten. Das Finanzgericht lehnte die Anerkennung der Steuerermäßigung dennoch ab und wurde vom Bundesfinanzhof in dieser Auffassung bestätigt.

- 1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
- 2 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 14. 4., weil der 10. 4. Karfreitag ist.
- 3 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Siehe Informationsbrief Februar 2009 Nr. 3.
- 6 Vom 20. November 2008 VI R 14/08.

Der Zwang zur Bankzahlung soll die „Schwarzarbeit“ einschränken; da auch derjenige, der über kein Bankkonto verfügt, Bargeld bei einem Kreditinstitut einzahlen und dem Leistungserbringer überweisen kann, ist die vorgeschriebene Zahlungsweise nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht unverhältnismäßig.

2 Verluste bei Veräußerung privat gehaltener Aktien

Mit Einführung der Abgeltungsteuer unterliegen auch Gewinne aus der Veräußerung von Aktien grundsätzlich dem Steuerabzug von 25 %; die Steuer wird unmittelbar vom depotführenden Kreditinstitut einbehalten. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Aktien ab dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden; für früher erworbene Aktien gelten weitgehend die bisherigen Regelungen. Werden Aktien verkauft und liegt der Veräußerungspreis unter den Anschaffungskosten, gilt für die Verrechnung von Verlusten mit zukünftigen Gewinnen Folgendes:

Anschaffung der Aktien vor dem 1. Januar 2009 (Altverluste)

Veräußerungen dieser Wertpapiere sind nur dann steuerlich relevant, wenn der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung nicht mehr als **ein Jahr** beträgt. Eine Verrechnung von solchen Verlusten kann wie bisher mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften erfolgen; dabei können die Verluste zur Verrechnung mit zukünftigen Gewinnen auf Folgejahre vorgetragen werden. Die Verrechnung mit Gewinnen aus dem Verkauf von **Kapitalanlagen** (z. B. andere Wertpapiere oder Fondsanteile) nach neuem Recht ist allerdings **nur bis 2013** möglich, mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften (z. B. bei Grundstücken) zeitlich unbegrenzt.

Auch wenn sich Verluste aus der Veräußerung privater Aktien ggf. erst in späteren Jahren durch Verrechnung auswirken können, sollten diese im Jahr der Entstehung in der Einkommensteuer-Erklärung angegeben werden. Denn Voraussetzung für die spätere Verrechnung ist, dass der Veräußerungsverlust förmlich **gesondert festgestellt** wird.

Anschaffung der Aktien ab dem 1. Januar 2009

Entsprechende Verluste können nur noch mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden (also z. B. nicht mehr mit Gewinnen aus der Veräußerung von Grundstücken, aber auch nicht mehr mit Gewinnen aus Verkäufen anderer Kapitalanlagen; vgl. § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG). Nach dem Wegfall der einjährigen „Spekulationsfrist“ ist die Haltedauer der Aktien unerheblich. Verluste werden zeitlich unbeschränkt zur Verrechnung vorgetragen. Dies geschieht automatisch durch die depotführende Bank, allerdings nur auf Depotebene.

Fallen z. B. Gewinne aus der Veräußerung von – ebenfalls ab 1. Januar 2009 erworbenen – Aktien in dem Depot bei einer anderen Bank an, muss bei der „ersten“ Bank ein Antrag auf eine „Verlustbescheinigung“ gestellt werden. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ist dann eine Verrechnung mit Veräußerungsgewinnen aus dem anderen Depot möglich; nicht ausgenutzte Verluste werden in diesem Fall zur Verrechnung bei der Einkommensteuerveranlagung in Folgejahre vorgetragen.

Die **automatische** Verrechnung mit zukünftigen Veräußerungsgewinnen bei der Bank, bei der die Verluste angefallen sind, entfällt dann allerdings. Sofern abzusehen ist, dass in dem Depot mit den Verlusten zukünftig auch Veräußerungsgewinne anfallen, kann ggf. aus Vereinfachungsgründen auf eine „Verlustbescheinigung“ verzichtet werden.

3 Direktversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen

Damit ein Anstellungsverhältnis mit dem Ehegatten steuerlich anerkannt wird, muss dieses einem Fremdvergleich standhalten. Dafür ist einerseits eine ernsthafte Vereinbarung und andererseits die tatsächliche Durchführung erforderlich (R 4.8 Abs. 1 EStR); die Vereinbarungen müssen dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen. Der an den Ehegatten gezahlte Arbeitslohn ist dann insoweit Betriebsausgabe, als er angemessen ist. Entsprechende Grundsätze sind auch zu beachten, wenn dem Ehegatten im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses eine betriebliche Altersversorgung zugesagt wird.

Zusätzlich prüft die Finanzverwaltung in diesen Fällen, ob die zugesagte betriebliche Altersversorgung zu einer „Übersorgung“ führt. Diese wird dann angenommen, wenn durch die betriebliche Altersversorgung zusammen mit anderen Ansprüchen – z. B. aus der gesetzlichen Rentenversicherung – Alterseinkünfte von mehr als 75 % der letzten Aktivbezüge entstehen. Da dies regelmäßig schwer vorauszusagen ist, erkennt die Finanzverwaltung Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung regelmäßig auch dann an, wenn die Leistungen zur betrieblichen Altersversorgung (einschließlich der gesetzlichen Beiträge) 30 % des steuerlich anzuerkennenden Arbeitslohns nicht übersteigen.⁷ Diese Grenze wurde bisher auch dann geprüft, wenn Arbeitslohn z. B. in eine Direktversicherung umgewandelt wurde.⁸ Führten die Beiträge zu einer „Übersorgung“, waren die Beiträge zur Direktversicherung in diesen Fällen nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig.

7 BMF-Schreiben vom 4. September 1984 – IV B 1 – S 2176 – 8 BFH-Urteil vom 16. Mai 1995 XI R 87/93 (BStBl 1995 II S. 873), 85/84 (BStBl 1984 I S. 495).

Diese Auffassung hat der Bundesfinanzhof⁹ jetzt aufgegeben. Sofern ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Ehegatten anzuerkennen ist und die Bezüge angemessen sind, kann der Arbeitslohn in Beiträge zu einer Altersversorgung umgewandelt werden, ohne dass die Gefahr besteht, dass diese Beiträge wegen „Übersorgung“ steuerlich nicht anerkannt werden.

4 Beköstigung auf Fortbildungsveranstaltungen als Arbeitslohn

Mahlzeiten, die im Auftrag des Arbeitgebers zur Beköstigung der Arbeitnehmer anlässlich einer Fortbildungsveranstaltung abgegeben werden, gehören grundsätzlich als Sachbezug zum Arbeitslohn. Die Finanzverwaltung hat diese Mahlzeiten bisher mit dem Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung¹⁰ angesetzt, wenn der Wert der Mahlzeit 40 Euro nicht übersteigt. Der Bundesfinanzhof¹¹ ist dagegen der Auffassung, dass diese Mahlzeiten mit „den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort“ zu bewerten sind, da es sich um eine Verpflegung aus „einmaligem“ Anlass handelt. Von diesem Wert können die steuerfreien Verpflegungspauschalen abgezogen werden. Der Rest ist steuerpflichtiger Arbeitslohn, wenn er die Freigrenze von 44 Euro pro Monat übersteigt.

Beispiel:

Arbeitnehmer A nimmt an 5 Tagen im März an einer vom Arbeitgeber finanzierten Fortbildungsveranstaltung bei einem Bildungsträger teil. An jedem dieser Tage ist er 10 Stunden außerhalb seiner regelmäßigen Arbeitsstätte tätig. Die dabei gereichten Mahlzeiten haben einen Endpreis von 15 €.

Preis einer Mahlzeit	15,00 €
Abschlag 4 % ¹²	× 0,60 €
Wert des Sachbezugs	14,40 €
steuerfreie Verpflegungspauschale (über 8 bis 14 Stunden)	× 6,00 €
verbleiben	8,40 €
für 5 Tage	42,00 €

Wenn keine anderen Sachbezüge einzubeziehen sind, wird die Freigrenze von 44 € im März nicht überschritten, sodass für die Mahlzeiten keine Lohnsteuer und Sozialversicherung anfällt.

Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung die Rechtsprechung anwenden oder an ihrer bisherigen Auffassung festhalten wird.

5 Angabe des Lieferzeitpunkts in Rechnungen für den Vorsteuerabzug erforderlich

Sofern es sich nicht lediglich um Rechnungen über Vorauszahlungen handelt, setzt der Vorsteuerabzug u. a. voraus, dass der Rechnungsaussteller den Zeitpunkt der Leistung in der Rechnung aufführt.¹³ Fehlt diese Angabe, kann das Finanzamt den Vorsteuerabzug versagen. Der Bundesfinanzhof¹⁴ hat entschieden, dass das selbst dann gilt, wenn der Zeitpunkt der Ausführung einer Lieferung oder sonstigen Leistung mit dem Rechnungsdatum übereinstimmt; auch in diesem Fall ist eine zusätzliche Angabe über den Leistungszeitpunkt **in der Rechnung** erforderlich, hier reicht die Angabe „Der Lieferzeitpunkt entspricht dem Rechnungsdatum“ aus.¹⁵ Fehlerhafte Rechnungen können durch den Rechnungsaussteller berichtigt oder ergänzt werden (z. B. um einen Hinweis auf den Lieferschein).¹⁶ Der Vorsteuerabzug ist in diesen Fällen erst dann zulässig, wenn die berichtigte Rechnung vorliegt.

6 Absetzungen für außergewöhnliche Abnutzung bei Wegfall der Vermietungsmöglichkeit

Bei Gebäuden, die durch Vermietung der Einkunftserzielung dienen, werden die Anschaffungskosten im Wege der Absetzungen für Abnutzung auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt und stellen insoweit abzugsfähige Werbungskosten dar. Daneben sind ggf. Absetzungen für außergewöhnliche wirtschaftliche oder technische Abnutzung zulässig (§ 7 Abs. 1 Satz 7 EStG). Eine außergewöhnliche wirtschaftliche Abnutzung liegt z. B. dann vor, wenn ein Gebäude nach Beendigung eines Mietverhältnisses nur noch eingeschränkt an Dritte vermietet werden kann, weil das Gebäude im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse des bisherigen Mieters gestaltet ist.¹⁷ Die außergewöhnliche Absetzung scheidet aber dann aus, wenn das Gebäude nach Aufgabe der Vermietungsabsicht durch Veräußerung noch wirtschaftlich sinnvoll verwertet werden kann. Die – im Privatvermögen in der Regel steuerfreie – Veräußerung überlagert dann die eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit durch Vermietung.

9 Urteil vom 10. Juni 2008 VIII R 68/06 (BStBl 2008 II S. 973).

10 Für 2009 z. B. 2,73 Euro für ein Mittagessen; vgl. R 8.1 Abs. 8 Nr. 2 LStR.

11 Beschluss vom 19. November 2008 VI R 80/06.

12 Vgl. R 8.1 Abs. 2 Satz 9 LStR.

13 Der Kalendermonat reicht aus; vgl. § 31 Abs. 4 UStDV.

14 Urteil vom 17. Dezember 2008 XI R 62/07.

15 Siehe Abschn. 185 Abs. 16 Satz 2 UStR.

16 § 31 Abs. 5 UStDV.

17 So schon BFH-Urteil vom 28. Oktober 1980 VIII R 34/76 (BStBl 1981 II S. 161), unter I.2.b.

Wird bei der Veräußerung allerdings nur ein Preis erzielt, der dem Wert des Grund und Bodens entspricht, ist die außergewöhnliche Absetzung möglich. Diese steht dann noch im Zusammenhang mit dem Fortfall der Vermietungsmöglichkeit und nicht mit der Veräußerung. Der Bundesfinanzhof¹⁸ hat dies für einen Fall entschieden, in dem ein Gebäude für einen Lebensmittelmarkt errichtet wurde, nach der Kündigung des Mietverhältnisses kein anderer Mieter gefunden wurde und nach erfolgter Veräußerung der Erwerber das Gebäude abgerissen und neu gebaut hatte.

7 Kein lohnsteuerpflichtiger privater Nutzungsanteil bei Überlassung eines „Werkstattwagens“

Wird einem Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrzeug auch zur privaten Nutzung überlassen, ist regelmäßig ein geldwerter Vorteil in Höhe von 1 % des PKW-Listenpreises monatlich dem Lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn hinzuzurechnen (ein weiterer Zuschlag in Höhe von 0,03 % je Entfernungskilometer erfolgt ggf. für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte).

Der Bundesfinanzhof¹⁹ hat entschieden, dass die 1 %-Regelung nicht für Fahrzeuge anzuwenden ist, die „typischerweise“ nicht für private Zwecke eingesetzt werden. Im Streitfall nutzte der Arbeitnehmer einen zweisitzigen Kastenwagen mit fensterlosem Aufbau, der mit Materialschränken und -fächern sowie Werkzeug ausgestattet und mit einer auffälligen Beschriftung versehen war (sog. Werkstattwagen). In diesem Fall kann das Finanzamt nicht ohne Weiteres die 1 %-Regelung anwenden. Ob ein solches Fahrzeug tatsächlich privat genutzt wurde, wäre dann ggf. vom Finanzamt nachzuweisen. Der vom Finanzamt angesetzte Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Höhe von 0,03 % je Entfernungskilometer wurde vom Kläger nicht beanstandet.

8 Jahresmeldungen bis zum 15. April erstellen



Für alle Arbeitnehmer, die über den Jahreswechsel hinaus beschäftigt werden, müssen Arbeitgeber Jahresmeldungen über die sozialversicherungspflichtigen Entgelte an die Krankenkassen übermitteln. Die Meldungen für das Jahr 2008 sind **spätestens bis zum 15. April 2009** vorzunehmen. Auf der Jahresmeldung ist insbesondere das Arbeitsentgelt 2008 sowie der Zeitraum der Beschäftigung im Jahr 2008 anzugeben. Die Meldungen sind zwingend elektronisch an die Krankenkassen zu übertragen. Auch für geringfügig Beschäftigte müssen Jahresmeldungen an die Minijob-Zentrale (Knappschaft Bahn See) übermittelt werden.²⁰ Nur bei geringfügiger Beschäftigung in **Privathaushalten** (bis 400 Euro Arbeitslohn monatlich) gilt ein vereinfachtes Meldeverfahren (Haushaltsscheck).²¹

9 Aufwendungen von Arbeitnehmern für Führungs-Seminare als Werbungskosten

Der Bundesfinanzhof hat in zwei aktuellen Entscheidungen zu der Frage Stellung genommen, ob ein Arbeitnehmer die Kosten für Lehrgänge im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit als Werbungskosten geltend machen kann:

- In einem Fall²² belegte ein Arbeitnehmer ein sog. „Blockseminar Supervision“ zur **Persönlichkeitsentfaltung** mit den Schwerpunkten Kommunikation und Kundenansprache sowie anschließendem dreijährigem Weiterbildungsseminar zu den Themen Kommunikation, Führung und berufliche Haltung. Indizien für die berufliche Veranlassung (und damit für die Anerkennung als Werbungskosten) sind nach Auffassung des Bundesfinanzhofs insbesondere der Praxisbezug der Lehrinhalte, der Ablauf des Lehrgangs und die teilnehmenden Personen. Aufwendungen für derartige Lehrgänge können – so das Gericht – auch dann beruflich veranlasst sein, wenn Grundlagenwissen vermittelt wird und der Erwerb der Grundlagenkenntnisse die Vorstufe zum Erwerb von Spezialwissen bildet. Gegen eine berufliche Veranlassung spricht jedenfalls nicht, dass der Lehrgang mit Teilnehmern (Führungskräften) aus anderen Berufsgruppen zusammengesetzt ist.
- Nach entsprechenden Grundsätzen hat der Bundesfinanzhof die Kosten für einen sog. **NLP²³-Kurs** zur Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit steuermindernd anerkannt.²⁴ Ausschlaggebend dabei waren die Durchführung des Lehrgangs durch einen berufsmäßigen Veranstalter, die berufsbezogenen Lehrinhalte und der homogene Teilnehmerkreis. Auch die privaten Anwendungsmöglichkeiten der vermittelten (Kommunikations-)Fähigkeiten waren unbeachtlich, da diese Bestandteile der Führungsqualifikation des Arbeitnehmers waren.

18 Urteil vom 17. September 2008 IX R 64/07.

19 Urteil vom 18. Dezember 2008 VI R 34/07.

20 Siehe §§ 10, 13 Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung.

21 Vgl. § 28a Abs. 7 Sozialgesetzbuch IV.

22 BFH-Urteil vom 28. August 2008 VI R 35/05 (BStBl 2009 II S. 108).

23 Neurolinguistisches Programmieren.

24 Urteil vom 28. August 2008 VI R 44/04 (BStBl 2009 II S. 106).